

Testamente

Ein Geschenk an die nächste Generation

Mit dem letzten Willen kann man viel Gutes bewirken, sei es innerhalb der eigenen Familie oder auch in der Gesellschaft. Das Testament schafft die Möglichkeit, seine Ideen über den eigenen Tod hinaus wirken zu lassen.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, die Stiftung Waldorfpädagogik in Ihrem Testament zu bedenken, so legen Sie damit die Grundlage, dass noch über viele Generationen hinaus Kinder von Ihrer „guten Tat“ profitieren.

Ganz unabhängig davon, wen Sie in Ihrem Testament bedenken wollen, ist es ratsam, sich sachkundig zu machen oder fachlichen Rat einzuholen, weil es eine ganze Reihe juristischer und steuerlicher „Fallstricke“ gibt. Falls Sie keinen geeigneten Ansprechpartner haben, können wir auf Wunsch entsprechende Kontakte vermitteln.

Es ist nicht möglich, das Thema an dieser Stelle umfassend darzustellen. Dafür ist es zu vielschichtig, und die persönlichen Verhältnisse sind zu verschieden. Daher wollen wir nur auf ein paar besonders wichtige Details eingehen, damit die Werte, die Sie in Ihrem Leben geschaffen haben, auch in Ihrem Sinne verwendet werden können:

- Sie sind nicht gezwungen, ein Testament zu verfassen. Wenn Sie keines erstellen, gilt die gesetzliche Erbfolge.
- Wenn Sie ein Testament beim Notar erstellen, wird dieser Sie beraten und mit seiner juristischen Kenntnis dafür sorgen, dass nicht nur Ihr Wille sich ausdrückt, sondern auch den rechtlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen wird.
- Wollen Sie ein Testament ohne notarielle Hilfe aufsetzen, so ist zwingend vorgeschrieben, dass Sie das gesamte Testament handschriftlich verfassen, es mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben und mit Ort und Datum versehen. Wenn es mehrere Seiten umfasst, sollten sie nummeriert und zusammengeheftet sein. Wenn Sie diese Formvorschriften nicht beachten, ist das Testament unwirksam.
- Achten Sie auf jeden Fall darauf, dass alle Bestimmungen, die Sie treffen, möglichst klar und unmissverständlich sind.
- Sie können ihr Testament zu Hause aufbewahren, was die Möglichkeit des Verlusts einschließt oder es gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht hinterlegen.
- Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder neu fassen. Achten Sie aber auch dann darauf, dass klar ist, was Sie ändern, und Sie müssen auch hier die oben genannten Formvorschriften einhalten.

- Sie können auch mit Ihrem Ehepartner ein gemeinsames Testament verfassen. Darin können Sie sich zum Beispiel auch wechselseitig als Alleinerben einsetzen und Regelungen treffen, dass Ihre Kinder erst dann erben sollen, wenn beide Elternteile verstorben sind.
- Im Testament können Sie auch Vermächtnisse bestimmen. Darunter versteht man, dass ein ganz bestimmter Gegenstand (ein Klavier, ein Sparvertrag, ein Haus, usw.) einer bestimmten Person oder einer Institution, die man bedenken will, zugesprochen wird. Das hat zur Folge, dass dieser Gegenstand nicht Bestandteil der Erbmasse ist, sondern direkt an den Begünstigten geht. Wird dieser Gegenstand aber zum Beispiel schon zu Lebzeiten verkauft, so geht der Begünstigte leer aus und hat nicht etwa einen Anspruch an die Erben auf Ersatz.
- Die gesetzliche Erbfolge sei hier in groben Zügen dargestellt. Sie gilt immer dann, wenn kein Testament gemacht ist. Dann erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte, und die andere Hälfte erben zu gleichen Teilen die Kinder. Sind einzelne Kinder verstorben, so erben deren Kinder die entsprechenden Teile. Wenn ein Erblasser keine Kinder hat, so erben neben dem Ehepartner seine Eltern, dann seine Geschwister, dann die Nichten und Neffen.
- Mit einem Testament kann man die gesetzliche Erbfolge ausschließen. In einem solchen Fall steht dem Ausgeschlossenen allerdings der Pflichtteil zu, der die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs ausmacht. Der Pflichtteil ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Erbe sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hat, zum Beispiel dem Erblasser nach dem Leben getrachtet oder ihn misshandelt hat. Einen Pflichtteilsanspruch haben allerdings nur die Kinder, Enkel, Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Der Pflichtteilsanspruch ist immer nur ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des ihm sonst zustehenden Vermögens, nicht also zum Beispiel ein Anspruch auf bestimmte Gegenstände.
- Verschenkt der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten einen Teil seines Vermögens, so werden Schenkungen aus den letzten zehn Jahren dem Nachlasswert hinzugerechnet. Dies hat zur Folge, dass Pflichtteilsberechtigte ggf. noch einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch haben. Beispiel: Jemand verschenkt fünf Jahre vor seinem Tod an die Tochter 100.000 Euro. Im Zeitpunkt des Todes bleibt noch ein Vermögen von 50.000 Euro, und Erben wären ein Sohn und die Tochter. Dann wäre der Nachlasswert 150.000 Euro. Der gesetzliche Erbanspruch beider Kinder wäre 75.000 Euro, der Pflichtteilsanspruch 37.500 Euro. Vom Restvermögen im Todeszeitpunkt erben Tochter und Sohn also mangels anderer Verfügungen je 25.000 Euro. Der Sohn hätte aber noch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch an seine Schwester in Höhe von 12.500 Euro.

Sie sehen, dass das Thema Testamente ein recht komplexes Feld ist. Wenn Sie sich nun noch vergegenwärtigen, dass in etwa der Hälfte aller Erbfälle anschließend Familienstreitigkeiten auftreten, dann wird die Bedeutung eines Testaments augenfällig. Wenn man erreichen will, dass Streit weitgehend ausgeschlossen wird, dass Firmen nicht zerschlagen werden müssen, dass Immobilien nicht in „unregierbare Erbengemeinschaften“ kommen, dann sollte man sich auch schon in jungen Jahren mit dem Thema befassen, sich steuerlich und juristisch kundig machen und klare Entscheidungen verfassen.

Wir können Ihnen einen sachkundigen Notar empfehlen und stehen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Kontakt:

Stiftung zur Förderung der Waldorfschulpädagogik in Essen

Hans-Werner Riemann, Vorstandsmitglied der Stiftung

Postanschrift:

Postfach 32 01 45

45245 Essen

Telefon (0201) 43515-28

Telefax (0201) 43515-29